

„Einer betreut, der andere zahlt“:

Entspricht das noch moderner Familienrealität?

von CLAUDIA BREHM, Fachanwältin für Familienrecht, ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Familienformen ändern sich stetig. Vor allem durch Trennungen der Eltern entstehen neue Lebens- und Betreuungsmodelle für Kinder. Damit die Unterhaltskosten gerecht auf die Schultern der Eltern verteilt werden, soll nun das Unterhaltsrecht reformiert werden. Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) hat dazu am 25.08.2023 ein Eckpunktepapier vorgelegt: Unter anderem sollen mitbetreuende Elternteile, die erweiterten Umgang haben, finanziell entlastet werden.



Die Reformvorschläge beziehen sich auf den Fall, dass beide Elternteile wesentliche Betreuungsleistungen erbringen, ohne sich die Betreuung exakt hälftig zu teilen. Im Rahmen dieses sogenannten asymmetrischen Wechselmodells sollen die Unterhaltskosten in Zukunft fairer verteilt werden. Hierzu heißt es in der Pressemitteilung Nr. 53/2023 des Bundesministeriums der Justiz:

„Uns geht es vor allem um die Trennungsfamilien, in denen Eltern nach der Trennung gemeinsam Verantwortung für die Kinder übernehmen wollen. Davon gibt es zum Glück immer mehr. Doch das Unterhaltsrecht hat dafür keine passenden Regeln. Das Leitmodell des Unterhaltsrechts ist noch immer: ‚Einer betreut, einer zahlt.‘ Wo die Realität anders ist, da sind die Gerichte und Familien bei der Suche einer passenden Lösung auf sich gestellt. Die Folge: Für die Unterhaltungspflicht des mitbetreuenden Elternteils – oft ist es der Vater – macht es oft gar keinen Unterschied, ob er sich alle zwei Wochenenden um sein Kind kümmert – oder an mehreren Tagen pro Woche. Das ist eine handgreifliche Benachteiligung. Wir wollen sicherstellen, dass das Recht die Betreuungsleistung mitbetreuender Eltern angemessen berücksichtigt, wenn sie erheblich ist.“

„Erheblich“ bedeutet, dass der Betreuungsanteil des mitbetreuenden Elternteils mehr als 29 % beträgt.

Für das klassische „Residenzmodell“ (Betreuungsanteil oberhalb 70 %) und das paritätische Wechselmodell (Betreuungsanteile 50:50) sind keine Änderungen der Unterhaltsberechnung vorgesehen. Um die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im paritätischen Wechselmodell zu erleichtern, schlägt das Ministerium allerdings eine neue Vertretungsregel vor: Jeder Elternteil soll das Kind im Verfahren vertreten können. Das bisher erforderliche vorgeschaltete Sorgerechtsverfahren wäre dann nicht mehr notwendig.



Künftig sollen zudem die bundesweit unterschiedlich hohen Wohnkosten berücksichtigt werden. Die Wohnkosten sind im Rahmen des sogenannten notwendigen Selbstbehalts (Existenzminimum) enthalten und betragen derzeit 520,00 € warm. Künftig soll an die Höchstbeiträge für die Miete im Rahmen des Wohngelds nach § 12 Wohngeldgesetz angeknüpft werden. Hiernach sind sieben Mietstufen vorgesehen, in die jede Gemeinde eingruppiert ist. In Stufe 7 etwa beträgt der Anteil der Wohnkosten dann 761,40 € warm.

Bisherige Rechtslage bei asymmetrischen Betreuungen

Nach bisheriger Rechtsprechung muss der hauptsächlich betreuende Elternteil weniger zum Barbedarf des Kindes beitragen. Beim sogenannten erweiterten Umgang können einzelne Leistungen für das Kind den Bedarf mindern, wenn der hauptsächlich betreuende Elternteil konkrete Aufwendungen erspart. Darüber hinaus kann der Bedarf des Kindes in diesem Fall einer niedrigeren Gruppe der Düsseldorfer Tabelle (= Mindestunterhaltsverpflichtung) zu entnehmen sein. Vor diesem Hintergrund wirkt sich die Ausübung eines erweiterten Umgangsrechts regelmäßig nur in sehr geringem Umfang auf die Höhe des zu zahlenden Barunterhalts aus. Fällt der unterhaltspflichtige Elternteil gar in die erste Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle, so hat seine Betreuungsleistung nach aktuellem Recht keinerlei Auswirkungen auf seine Unterhaltungspflicht.

Das schlägt das Eckpunktepapier vor

Die beabsichtigte gesetzliche Regelung will „ein klar strukturiertes Rechenmodell zur Ermittlung des Kindesunterhalts“ in zwei Schritten vorgeben:

- **Schritt 1: Betreuungsanteil ermitteln**
Um den Anteil an der Betreuung zu ermitteln, werden die Nächste gezählt, die das Kind im Haushalt dieses Elternteils verbringt. Die gesetzlichen Schulferien von 14 Wochen werden hierbei zwischen den Eltern pauschal geteilt – auch wenn dies in der Realität nicht immer zutrifft – und mit jeweils 7 Wochen à 7 Tagen, also 49 Tagen berechnet.

Liegt der Betreuungsanteil eines Elternteils **zwischen 30 und 49 %**, so wird im zweiten Schritt der Unterhalt anteilig berechnet.

- **Schritt 2: Unterhalt berechnen**
Der Unterhaltsanteil, den der weniger betreuende Elternteil übernehmen muss, wird danach in mehreren Schritten berechnet. Das Vorgehen ist vom Prinzip an die Unterhaltsermittlung Volljähriger angelehnt:

2.1. Zunächst ist der anhand des gemeinsamen Einkommens beider Elternteile bemessene **Bedarf des Kindes pauschal um 15 % zu kürzen** (Düsseldorfer Tabelle).

- Beispiel (6 Jahre altes Kind):
- *Nettoeinkommen der hauptsächlich betreuenden Mutter:* 2.000,00 € monatlich
 - *Nettoeinkommen des Vaters, Betreuung zu 35 %:* 4.000,00 €
 - *Bedarf des Kindes nach dem gemeinsamen Nettoeinkommen von 6.000,00 € (11. Einkommensgruppe):* 926,00 €
 - *pauschaler Abzug von 15 % =* 138,90 €
 - *verbleibender Bedarf des Kindes:* 787,10 €

2.2. Danach werden die **Anteile** der jeweiligen Elternteile am verbleibenden Bedarf auf die Weise ermittelt, die im Volljährigenunterhalt üblich ist. Dafür werden die Einkünfte um den angemessenen Selbstbehalt (1.750,00 €) bereinigt und miteinander ins Verhältnis gesetzt. Im Fall des weniger betreuenden Vaters ergibt sich:

$4.000,00\text{ €} - 1.750,00\text{ €} / 6.000,00\text{ €} - 2 \times 1.750,00\text{ €} = 0,9\text{ (= 90 \%)}$

2.3. Dieser Anteil ist dann unter Berücksichtigung eines ebenfalls pauschalen Betreuungsanteils von 33 % zu mitteln – unabhängig von der tatsächlichen Betreuung, deren genauer Umfang daher im Verfahren nicht aufgeklärt werden muss:

$0,9 + 0,67/2 = 0,785\text{ (= 78,5 \%)}$

2.4. Aus dem in 2.3 ermittelten Haftungsanteil lässt sich dann der Anteil ermitteln, den der barunterhaltspflichtige Vater vom pauschal verminderten Bedarf zu tragen hat:

$78,5\text{ \% von } 787,10\text{ €} = 617,87\text{ €}$

2.5. Vom so resultierenden Bedarf des Kindes wird abschließend die Hälfte des Kindergeldes abgezogen:

$617,87\text{ €} - 125,00\text{ €} = 492,87\text{ €}$

Zum Vergleich:
Nach aktueller Rechtslage ergibt sich für den Vater eine Unterhaltungspflicht in Höhe von 581,00 € (Einkommensgruppe 6 der Düsseldorfer Tabelle nach seinen Nettoeinkünften von 4.000,00 € = 706,00 € abzüglich des hälftigen Kindergeldes von derzeit 125,00 €).

FAZIT

Mit der beabsichtigten Neuregelung des Kindesunterhalts bei erweitertem Umgang zielt der Gesetzgeber darauf ab, die Kosten- und Betreuungslast fairer aufzuteilen. Weil die Höhe des Unterhalts vom Umgangsumfang abhängt, werden in Verfahren zur Regelung des Umgangs sicher auch sachfremde Erwägungen hineingetragen werden. Über den tatsächlichen Umfang der Kinderbetreuung werden Eltern vermutlich auch weiterhin streiten. Noch mehr als bislang wird der Umgang mit finanziellen Fragen verknüpft werden. Hinzu kommt eine komplexe Berechnung, die der juristische Laie kaum zu bewältigen vermag. Insgesamt werden auch die Verfahren über den Kindesunterhalt also deutlich komplexer werden.

Die vorgesehene Beschränkung der Reform auf Fälle erweiterten Umganges reicht zudem nicht aus. Denn die kategorische Befreiung des betreuenden Elternteils von der Barunterhaltungspflicht („Einer zahlt, einer betreut“) passt nicht zur veränderten Lebenswirklichkeit. So ist in der Praxis kaum mehr zu vermitteln, dass der hauptsächlich betreuende Elternteil bei älteren, wenig betreuungsbedürftigen Kindern oder bei weitgehender (aber nicht umfassender) Fremdbetreuung ebenso von der Barunterhaltungsverpflichtung befreit ist wie bei jüngeren Kindern, denen der betreuende Elternteil rund um die Uhr zur Verfügung stehen muss.

Das Eckpunktepapier zur Reform des Unterhaltsrechts soll nach der Pressemitteilung Nr. 53/2023 des Bundesjustizministeriums vom 23.08.2023 nun zunächst zur öffentlichen Diskussion gestellt werden. Ein Eckpunktepapier ist eine vorläufige Form eines Gesetzesvorhabens, noch vor einem sogenannten Referentenentwurf. Dieser sollte im ersten Halbjahr 2024 folgen. Tatsächlich hat der Bundesjustizminister bisher nur einen – nicht veröffentlichten – Gesetzesentwurf erarbeitet und diesen ohne vorherige inhaltliche Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Oktober 2024 an die Länder weitergeleitet. Das Familienministerium hat diesem Vorgehen – wie sollte es in der Koalition auch anders sein – widersprochen. Ob und wann die Reform erfolgen wird, ist daher aktuell nicht absehbar.

